

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bellerkreuzweg
von : Merkenicher Hauptstraße
bis : Merkenicher Ringstraße
Stadtteil : Merkenich
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Im Bellerkreuzweg sind derzeit weder Gehwege noch Parkflächen vorhanden. Es existiert lediglich eine alte Fahrbahn, die sich teilweise in sehr marodem Zustand befindet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über nur stellenweise vorhandene Pflasterrinnen in Rostsinkkästen.

Die Beleuchtung besteht aus etwa 35 Jahre alten Pilzleuchten an Standardmasten.

Maßnahme:

Herstellung eines Gehweges auf der Nordseite durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht bzw. Pflaster auf bituminöser Tragschicht und Schottertragschicht, Herstellung eines Schrammbordes auf der Südseite, Herstellung einer Gussasphaltrinnenführung und Umbau von Sinkkästen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Grunderwerb und Freilegung.

Teileinrichtung:

Kosten (geschätzt):

Gehweg	30.000,00 EUR
Parkflächen (einschl. 2 Straßenbäume)	12.300,00 EUR
Fahrbahn	54.100,00 EUR
Beleuchtung	13.300,00 EUR
Summe:	109.700,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:
Anliegerstraße (jeweils 70 %)

76.800,00 EUR

Die Bellerkreuzweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Er liegt innerhalb eines kleinräumigen Wohnquartiers, das von der Hauptverkehrsstraße Merkenicher Hauptstraße (K11), der Haupteerschließungsstraße Daverkusenstraße, den KVB-Gleisen und der Autobahn umgeben ist. Innerhalb dieses Quartiers dienen alle Straßen überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

76.800,00 EUR : 4.953 m² = rd. 15,50 EUR/m²

Mit der Maßnahme wurde bereits am 19.11.2007 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 16.11.2007 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Johannesstraße
von : Mengenicher Straße/Longericher Straße
bis : Jakobusstraße
Stadtteil : Pesch
Stadtbezirk : 6

Betroffene Straßenteileinrichtung:

Öffentliche Beleuchtung

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

§ 1 Ziffer 3 der 186. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Johannesstraße im o.g. Straßenabschnitt die Verbesserung der Gehwege und die Herstellung von Parkflächen in Teilbereichen vor.

Im Zuge dieser Maßnahme wurde dann auch die Notwendigkeit erkannt, die Beleuchtungsanlage auszutauschen.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage bestand aus Langfeldleuchten an Betonpeitschenmasten. Leuchten und Maste waren ca. 37 Jahre alt; die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zur Zeit gültigen Richtlinien.

Daher wurden die vorhandenen Masten und Leuchten demontiert und durch 6 m hohe Normmaste, Ausleger E1000 und Kofferleuchten ersetzt.

Maßnahme:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 18.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung
der Straßenart Hauptverkehrsstraße (30 %) rd. 5.400,00 EUR

Die Johannesstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Abs 2 Ziffer 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Es handelt sich um eine klassifizierte Straße (L 93), die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr zwischen Köln und den Ortslagen Pesch und Esch dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

5.400,00 EUR : 17.042 m² = rd. 0,40 EUR/m²

**Da die Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten durchgeführt wurde, tritt die
Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 28.02.2007 in Kraft.**

Anlage 4
zu § 2

§ 1 Ziffer 2 der 40. KAG-Maßnahmensatzung vom 03.08.1982 lautet derzeit wie folgt:

**„Bellerkreuzweg (Stadtbezirk 6)
in dem Straßenabschnitt
von Ringstraße
bis Kolmarer Straße**

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung der Gehwege durch Einbau von Platten auf Frostschutzschicht und Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung und Verbreiterung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder und bituminöser Tragschicht.

Herstellung der Entwässerungseinrichtung durch Einbau eines Mischwasserkanals, Herstellung einer Gussasphaltrinnenführung und Einbau von Sinkkästen.

Grunderwerb und Freilegung.“

Aufgrund dieser Maßnahmensatzung wurde mit den Ausbauarbeiten im Jahr 1983 begonnen. So wurden zwischen 1983 und Ende 1984 der Mischwasserkanal sowie Teile der Rinnenführung hergestellt und Sinkkästen eingebaut, auf der Südseite des Bellerkreuzweges vor dem Grundstück Bellerkreuzweg 25 ein Gehweg hergestellt, von Bellerkreuzweg 23 bis Merkenicher Ringstraße ein Schrammbord angelegt und die Fahrbahn (ohne Verbreiterung) durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder und in Teilbereichen auf bituminöser Tragschicht erneuert.

Weitere Arbeiten wurden (mit Ausnahme von Pflasterungen der Kreuzungsbereiche) nach 1984 nicht durchgeführt, da hierfür unter anderem Straßenlandflächen auf der Nordseite des Bellerkreuzweges benötigt wurden, die erst im Rahmen einer Umlegung erworben werden konnten.

Maßgeblich für den Beginn der Straßenbauarbeiten im Jahr 1983 war seinerzeit die Notwendigkeit der Herstellung des Mischwasserkanals.

Nunmehr wird das Amt für Straßen- und Verkehrstechnik den Restausbau des Bellerkreuzweges im vorgenannten Abschnitt vornehmen. Darüber hinaus wird der Ausbau des östlich anschließenden Abschnittes des Bellerkreuzweges von Merkenicher Hauptstraße bis Merkenicher Ringstraße (gesonderte Maßnahmensatzung) und dem noch der Erschließungsbeitragspflicht unterliegenden Peter-Steinberg-Weg durchgeführt. Die ursprüngliche Planung für den Bellerkreuzweg wurde dabei den aktuellen Erfordernissen angepasst.

§ 2 der Satzung ändert und erweitert daher den Maßnahmenumfang und passt diesen dem bereits durchgeführten bzw. anstehenden Ausbau an. Darüber

hinaus wurde die Abschnittsbezeichnung geändert, da die ehemalige Ringstraße zwischenzeitlich in „Merkenicher Ringstraße“ umbenannt wurde.

Nach der Satzungsänderung lautet der Maßnahmentext wie folgt:

**„Bellerkreuzweg (Stadtbezirk 6)
in dem Straßenabschnitt
von Merkenicher Ringstraße
bis Kolmarer Straße**

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung der Gehwege durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder bzw. Einbau von Pflaster, Einbau einer bituminösen Tragschicht in Teilbereichen und Herstellung eines Schrammbordes auf der Südseite von Merkenicher Ringstraße bis Bellerkreuzweg 23.

Herstellung der Entwässerungseinrichtung durch Einbau eines Mischwasserkanals, Herstellung einer Gussasphaltrinnenführung und Einbau von Sinkkästen.

Grunderwerb und Freilegung.

Herstellung der Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.“

Anlage 5
zu § 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Dagobertstraße
von : Turiner Straße
bis : Domstraße
Stadtteil : Altstadt-Süd
Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffer 2 der 172. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Dagobertstraße im o.g. Straßenabschnitt lediglich die Erneuerung des Mischwasserkanals und den Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe vor.

Im Rahmen der Kanalbaumaßnahme wurden jedoch die 2 veralteten Seiteneinläufe entfernt und moderne Rostsinkkästen eingebaut. Durch die rückwirkende Satzungsänderung wird der Maßnahmenumfang dem tatsächlichen Ausbau in diesem Abschnitt angepasst.

Anlage 6
zu § 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Mainzer Straße
von : Ubierring
bis : Trajanstraße/Teutoburger Straße
Stadtteil : Neustadt-Süd
Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffer 4 der 173. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Mainzer Straße im o.g. Straßenabschnitt unter anderem den Umbau der Sinkkästen vor.

Aufgrund ungenügender Entwässerungsverhältnisse mussten jedoch 3 zusätzliche Rostsinkkästen eingebaut werden. Durch die Satzungsänderung wird der Maßnahmenumfang dem tatsächlichen Ausbau in diesem Abschnitt angepasst.

Mit der Maßnahme wurde bereits am 07.06.2004 begonnen, mithin vor Inkrafttreten der 173. KAG-Maßnahmensatzung. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher bezogen auf diese Maßnahme das Inkrafttreten der 173. KAG-Maßnahmensatzung und der Satzungsänderung auf den 06.06.2004 vorzuziehen.